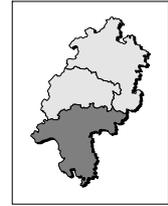


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 99.4
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. VIII / 99.3	11. Dezember 2015

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ostumgehung Idstein-Eschenhahn im  
Zuge der B 275 - Stellungnahme -

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 99.3

Die Regionalversammlung Südhessen hat die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum  
Planfeststellungsverfahren beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann  
Schriftführerin

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);**

**Bundesstraße B 275 Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn**

**Bau der Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn B 275 von Netzknoten NK 5818 063 bis NK 5815 035 einschließlich einer neuen Anbindung von Eschenhahn an die Ortsumgehung, dem Bau einer Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße, dem Bau einer Limes- und Wirtschaftswegeüberführung und dem Bau einer Talbrücke über den Auroffer Bach sowie den notwendigen Folgemaßnahmen in den Städten Idstein und Taunusstein und den Ersatzmaßnahmen „Renaturierung des Diebbachs“ in den Gemeinden Hohenstein im Rheingau-Taunus-Kreis**

**Anhörungsverfahren nach § 17 a Bundesfernstraßengesetz i.V. m. § 73 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz**

Ergänzende Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen

Die geplante Ortsumgehung B 275 Idstein-Eschenhahn (OU) berührt durch ihren Verlauf am östlichen Rand der Zone II des Wasserschutzgebietes WSG 439-110 Schürfung „In der Geisenbach“ raumordnerische Belange der Wasserversorgung und des Grundwassers. Die nach dem Ziel Z6.4.6 festgelegte Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlage ist in ihrer Funktion zu sichern. Nach dem textlichen Ziel Z6.1.9 hat in den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Die Obere Wasserbehörde stimmt in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 07. September 2015 unter der Erteilung von Nebenbestimmungen der Planung der OU mit einem Verlauf in der Zone II des o.a. Wasserschutzgebietes zu. Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss kann die im Ziel Z6.4.6 festgelegte Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlage in ihrer Funktion gesichert werden. Dem Bau der OU kann daher auch in diesem Punkt zugestimmt werden; eine Abweichung von dem Ziel Z6.4.6 ist nicht erforderlich.

In der Prüfung, die Trasse aus der Wasserschutzzone (WSZ) II herauszulegen, kommt Hessen Mobil zum Ergebnis, dass die alternative Trasse wegen der starken Hängigkeit des Geländes komplett in einem etwa 8,00 m tiefen Einschnitt sowie in der WSZ III liegen würde und durch den Geländeeinschnitt die WSZ III fast gänzlich von der Wassergewinnungsanlage abgetrennt werden würde. Von der abgetrennten Fläche würde keine Grundwasserneubildung erfolgen und die Gewinnungsanlage müsste komplett aufgegeben werden. Da die Stadt Id-

stein die Schürfung erhalten möchte, stimmt die obere Wasserbehörde nach Rücksprache mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie dem Bau der Trasse in der Zone II unter Auflagen zu. Die OU soll nach den Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) ausgestaltet werden. Gemäß § 11 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Schürfung „In der Geisenbach“ (StAnz. 20/2012, S. 556 ff.) der Stadt Idstein ist bei einem Planfeststellungsverfahren kein gesondertes Ausnahmezulassungsverfahren nach dieser Verordnung erforderlich. Im Planfeststellungsbeschluss sind Auflagen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „In der Geisenbach“ aufzunehmen.

Da nach dem textlichen Ziel Z6.1.9 in der Zone II die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen hat, ist die Zulassung einer Abweichung von dem Ziel erforderlich. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss unter Erteilung von Auflagen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „In der Geisenbach“ die Abweichung von dem textlichen Ziel Z6.1.9 zulässt.